

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Land- und Forstwirtschaft
Abteilung Landwirtschaftliche Bildung
Postanschrift 3430 Tulln, Frauentorgasse 72 – 74



LF2-AA-71/003-2014

BearbeiterIn	(02272) 9005	Datum
Dr. Friedrich Krenn	Durchwahl 16613	28. Jänner 2014

Betrifft

Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG betreffend den Landesgrenzen
überschreitenden Besuch von landwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen

Hoher Landtag!

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 30.01.2014

Ltg. - **297/V-11/4-2014**

L-Ausschuss

Zur Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG betreffend den Landesgrenzen
überschreitenden Besuch von landwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen wird
berichtet:

Mit dieser Vereinbarung soll in Analogie zu den (gewerblichen) Berufsschulen
(Kuchler Beitrag) ein finanzieller Ausgleich für den Sachaufwand, der bei dem
Landesgrenzen überschreitenden Besuch von landwirtschaftlichen Berufs- und
Fachschulen im Zusammenhang mit dem Schulerhaltungsaufwand entsteht,
geschaffen werden.

Damit können die sich aus strukturellen Veränderungen ergebenden
Wanderungsbewegungen von Schülerinnen und Schülern in andere Bundesländer
und die damit verbundenen Belastungen ausgeglichen werden. Auch können
dadurch Wünsche für die Schaffung bestimmter Spezialausbildungen hintangehalten
werden, weil auf das Angebot in einem anderen Bundesland verwiesen werden kann.
Diese strukturelle Schwerpunktbildung findet damit vor allem im Berufsschulbereich
einen Ausgleich.

Zu Artikel 2

Für den Besuch von landwirtschaftlichen Berufs- oder Fachschulen in einem anderen Land soll diesem Land entsprechend dem Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 3.5.2012 ein Beitrag zur Abgeltung des Sachaufwandes geleistet werden. Die Höhe des Beitrages orientiert sich am sogenannten Kuchler Satz für den Besuch von (gewerblichen) Berufsschulen. Die Höhe des Beitrages ist unabhängig von der Anzahl der Unterrichtseinheiten pro Woche, weil der Aufwand des Schulerhalters im Wesentlichen unabhängig von der Anzahl der Wochenstunden ist.

Die Höhe des Beitrages ergibt sich aus Artikel 2. Die spätestens mit 15. November für das vergangene Schuljahr zu verrechnenden Beträge sind wertgesichert auf Basis des VPI vom Jänner 2013.

Der Bezahlungsmodus der abgerechneten Beträge liegt in der Gestaltungsfreiheit der Vertragsparteien und ist von der gegenständlichen Vereinbarung nicht umfasst.

Zu Artikel 3

Diese Bestimmung dient der Datenerfassung. Die Mitteilungen sollen sich auf das unerlässliche Mindestausmaß beschränken, insbesondere soll nur die Hauptwohnsitzgemeinde bekannt gegeben werden. Die Daten sollten mit den Abrechnungen an den jeweiligen Vertragspartner automatisch übermittelt werden.

Finanzielle Auswirkungen

Auf Basis der Schülerdaten des Schuljahres 2012/2013 ist davon auszugehen, dass Niederösterreich Netto-Zahlungsempfänger ist (rund 80 Schüler mit Wohnsitz in Wien besuchen eine landwirtschaftliche Berufs- oder Fachschule in Niederösterreich).

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG betreffend den Landesgrenzen überschreitenden Besuch von landwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen genehmigen.

NÖ Landesregierung
Schwarz
Landesrätin